

## **Realisierung von Unterhaltsansprüchen**

Die Überprüfung der nachstehenden Unterhaltskonstellationen erfolgt ab 01.07.2013 wieder vollumfänglich im Team 661.

**In folgenden Fällen ist eine Unterhaltsprüfung durchzuführen:**

- **Kindesunterhalt (§§1601 ff BGB)**

Zu beachten ist, dass volljährige Kinder wegen ihrer gesteigerten Erwerbsobliegenheit in der Regel keinen Unterhaltsanspruch haben

Ein übergangsfähiger Unterhaltsanspruch von Kindern gegenüber den außerhalb der Bedarfsgemeinschaft lebenden Elternteilen ergibt sich nur

- für minderjährige Kinder, sofern keine Beistandschaft besteht
- für Kinder zwischen 18. und bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die noch in allgemeiner Schulausbildung oder beruflicher Erstausbildung sind oder sich in einer kurzen Wartezeit zwischen Ausbildungsabschnitten befinden.

- **Trennungsunterhalt (§ 1361 BGB, § 12 LPartG)**

- **Geschiedenenunterhalt (§§ 1569 ff BGB , § 16 LPartG)**, nur sofern bereits ein Rechtsanwalt mit der Durchsetzung beauftragt wurde bzw. der Tatbestand § 1570 BGB (Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes) vorliegt.

Grundsätzlich besteht nach § 1569 BGB beim nachehelichen Unterhalt der Grundsatz der Eigenverantwortung:

„ Nach der Scheidung obliegt es jedem Ehegatten, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen....“

Ausnahmetatbestände treten im Bereich SGB II selten auf.

- **Ansprüche des nichtehelichen Elternteiles nach 1615 I BGB**

- o bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des (jüngsten) Kindes

**Zukünftig werden auch Unterhaltspflichtige, die im EU-Ausland und der Türkei leben und keinen Arbeitsplatz in Deutschland haben, bei gegebener Leistungsfähigkeit (die durch Team 661 geprüft wird) zu Unterhaltszahlungen herangezogen.**

Um eine schnelle Unterhaltssachbearbeitung sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die Mitarbeiter des Leistungsbereiches die Unterhaltsprüfbogen jeweils im Beisein der/des Unterhaltsberechtigten am PC ausfüllen und vom Kunden unterschreiben lassen.

Diesbezüglich ist es auch hilfreich, wenn bereits der Unterhaltsprüfung dienende Unterlagen z.B. Geburtsurkunden, Vaterschaftsnachweise, Heiratsurkunde, Scheidungsurteile, vorliegende Titel etc. dem Prüfbogen beigelegt werden. Sollten die zur Unterhaltssachbearbeitung erforderlichen Unterlagen und Nachweise nicht vollständig vorliegen, werden diese durch Team 661 in eigener Zuständigkeit angefordert.

Weiterhin ist es erforderlich, dass Mitteilungen über wichtige Veränderungen vom Leistungsbereich möglichst zeitnah dem Team 661 zur Kenntnis gebracht werden.

Wichtige Änderungen umfassen zum Beispiel

- Ausscheiden aus dem Leistungsbezug bzw. Einstellung des gesamten Falles
- Änderungen bei den Unterhaltszahlungen
- Geburt weiterer Kinder

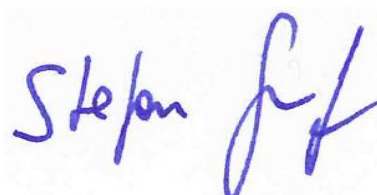
Der Prüfbogen „Einleitung Unterhaltsverfahren“ ist abgestellt in der Ablage:

[\\Dst.baintern.de\dfs\311\Ablagen\D31108-ARGE-StaedteRegion-Aachen\11\\_operative\\_Querschnittsaufgaben\661\\_Anspruchsübergang\\_Unterhalt](\\Dst.baintern.de\dfs\311\Ablagen\D31108-ARGE-StaedteRegion-Aachen\11_operative_Querschnittsaufgaben\661_Anspruchsübergang_Unterhalt)

bzw. zukünftig

[\\N0012311\Ablagen\D31192-JC-StaedteRegion-Aachen-zentral\Operativ\Anspruchsübergang\II-1315.2\\_Unterhaltsansprüche](\\N0012311\Ablagen\D31192-JC-StaedteRegion-Aachen-zentral\Operativ\Anspruchsübergang\II-1315.2_Unterhaltsansprüche)

Eschweiler, 10.07.2013



Stefan Graaf  
Geschäftsführer